

**Kreisfeuerwehrtag Bautzen
am 4. September 2016
in Großdubrau**

Sonderrechtsfahrten der Feuerwehr

Voraussetzungen und Risiken

Prof. Dr. jur. Dieter Müller, Bautzen



Gliederung



- Sinn und Zweck der Normen für Einsatzfahrten
- Was sind Einsatzfahrten?
- Was sind Sonderrechte?
- Der Tatbestand des § 35 StVO – Sonderrechte
- Der Tatbestand des § 38 StVO – Wegerecht
- Analyse eines Praxisfalls

Sinn und Zweck



Rechtsvorschriften sollen für Einsatzfahrten ...

- **Regeln** für deren reibungslosen Ablauf bereitstellen,
- allen Beteiligten **Rechtssicherheit** schaffen,
- die Folgen missglückter Einsatzfahrten **regulieren**,
- *gerecht und verständlich sein.*

Begriffsklärung



Der Begriff „Einsatzfahrten“ stammt aus § 38 Abs. 2 StVO

Einsatzfahrten sind:

- Fahrten mit Einsatzfahrzeugen bevorrechtigter Organisationen,
- in einem bestimmten Einsatzraum,
- durchgeführt durch Einsatzfahrer und
- unter Verfolgen eines bestimmten Einsatzzieles.

Müller, Dieter, Einsatzfahrten, 4. Aufl. 2015, Boorberg Verlag
Stuttgart, S. 17

Begriffsklärung



Sonderrechte sind:

- die an bestimmte Organisationen durch § 35 StVO verliehenen oder
- die aufgrund von § 46 StVO vergebenen und
- an konkrete **Einsatzsituationen** gebundenen
- **Befreiungsmöglichkeiten** von den Regeln der StVO.

Müller, Dieter, Einsatzfahrten, 4. Aufl. 2015, Boorberg Verlag Stuttgart, S. 66

§ 35 StVO – Organisationen



§ 35 StVO – Einsatzziele

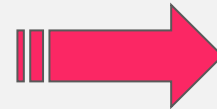


- **Abs. 1** Erfüllung hoheitlicher Aufgaben
- Abs. 1 a Nacheile + Observation
- Abs. 5 Erfüllung dringender
- militärischer Erfordernisse
- **Abs. 5 a** Menschenleben retten + schwere
gesundheitliche Schäden abwenden
- Abs. 6 Infrastrukturelle Aufgaben
- Abs. 7 Hoheitlicher Einsatz
- Abs. 7a Erforderliche Postdienstleistungen

§ 35 StVO – Abs. 1



Tatbestand
= Merkmale einer Vorschrift

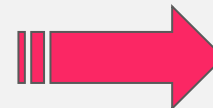


Rechtsfolge
= Das, was man darf oder muss

Organisation



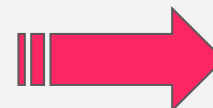
Mitglied



Hoheitliche Aufgabe



dringend geboten



**Befreiung
von den
Vorschriften
der StVO**

§ 35 StVO – Abs. 1



Wann liegt eine
„hoheitliche Aufgabe“
vor ?

§ 35 StVO – Abs. 1



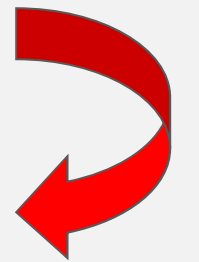
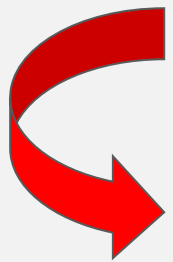
Eine hoheitliche Aufgabe liegt vor



bei Erfüllung eines
gesetzlichen Auftrags

von einigem
sachlichen Gewicht

wie z. B. Brandschutz gem. SächsBRKG



§ 35 StVO – Abs. 1



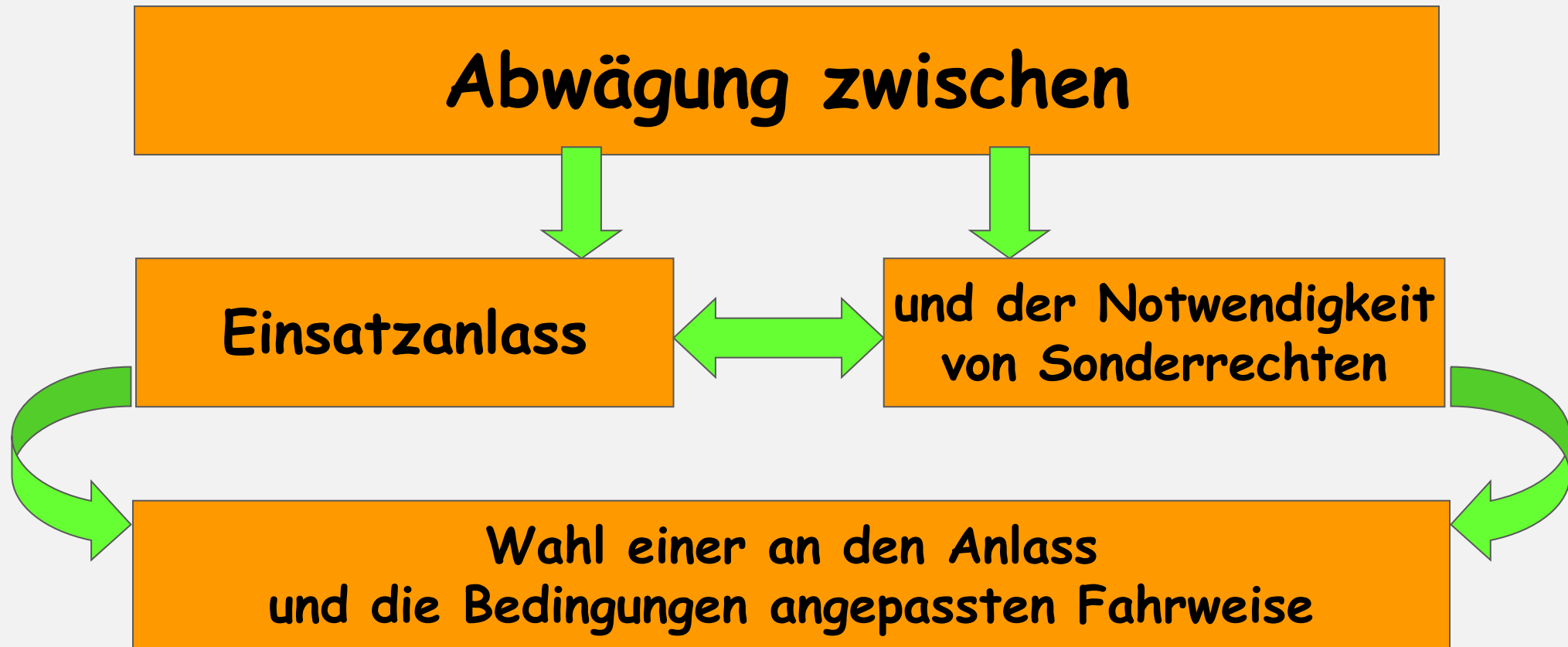
Was bedeutet der Begriff
„**dringend geboten**“ und
wie beurteilt dies ein
Einsatzfahrer?

§ 35 StVO – Abs. 1

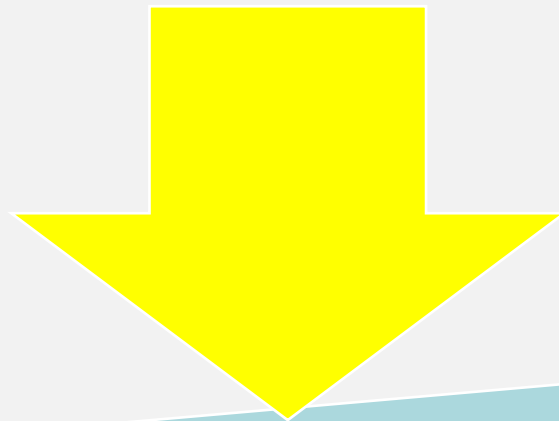


Der Begriff „**dringend geboten**“
ist ein unbestimmter Rechtsbegriff,
der dem Rechtsanwender einen
Beurteilungsspielraum eröffnet.

§ 35 StVO – Abs. 1



§ 35 StVO – Abs. 1



Sachliche
Dringlichkeit

dringend geboten

Zeitliche
Dringlichkeit



§ 35 StVO – Abs. 1



Dürfen mit einem
privaten Kfz
Sonderrechte genutzt
werden ?

§ 35 StVO – Abs. 1



Findet die Alarmierung während einer Bereitschaftszeit zuhause statt, ist für alle Bediensteten der in Abs. 1 genannten Organisationen bereits die Fahrt in die Dienststelle eine Einsatzfahrt und berechtigt zur Nutzung von Sonderrechten.

§ 35 StVO – Abs. 1



1. Dem Angehörigen einer Freiwilligen Feuerwehr, der nach Auslösung eines Alarms mit seinem privaten Pkw zum Feuerwehrhaus fährt, stehen grundsätzlich die Sonderrechte des § 35 Abs. 1 StVO zu. Diese dürfen aber mangels ausreichender Anzeigemöglichkeiten ihres Gebrauchs nur im Ausnahmefall nach Notstandsgesichtspunkten ausgeübt werden.

**OLG Stuttgart, Beschluss vom 26. April 2002 – 4 Ss
72/02, juris**

§ 35 StVO – Abs. 1



2. Mit einem privaten Pkw, der keine Signaleinrichtungen aufweist, sind, so weit es um die Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit geht, allenfalls mäßige Geschwindigkeitsüberschreitungen ohne Gefährdung oder gar Schädigung anderer Verkehrsteilnehmer statthaft.

OLG Stuttgart, Beschluss vom 26. April 2002 – 4 Ss 72/02, juris

§ 35 StVO – Abs. 1



Wie weit reicht die
**„Befreiung von den
Vorschriften dieser
Verordnung“** ?

§ 35 StVO – Abs. 1



Das Vorliegen einer Einsatzfahrt allein gibt einem Rettungswagen noch kein Vorfahrtsrecht.

**OLG Celle, Urteil vom 29. September 2010 – 14 U
27/10, juris**

§ 35 StVO – Abs. 1



Die Befreiung von den Vorschriften der StVO stößt an systematische Grenzen und ist bei vielen Normen nicht möglich, weil sonst besondere Schutzinteressen missachtet werden, über die sich kein Einsatzfahrer hinwegsetzen darf.

§ 35 StVO – Abs. 1



**Die Befreiung von den Vorschriften der StVO ...
... ist aus systematischen Gründen nicht möglich
von:**

§ 1 StVO – Grundregel

(1) Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.

§ 35 StVO – Abs. 1



Die Befreiung von den Vorschriften der StVO ...
... ist aus systematischen Gründen nicht möglich von:

§ 3 StVO – Geschwindigkeit

(1) Der Fahrzeugführer darf nur so schnell fahren, daß er sein Fahrzeug ständig beherrscht.

§ 35 StVO – Abs. 1



Die Befreiung von den Vorschriften der StVO ...
... ist aus systematischen Gründen nicht möglich von:

§ 3 StVO – Geschwindigkeit

(2a) Die Fahrzeugführer müssen sich gegenüber Kindern, Hilfsbedürftigen und älteren Menschen, insbesondere durch Verminderung der Fahrgeschwindigkeit und durch Bremsbereitschaft, so verhalten, daß eine Gefährdung dieser Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist.

§ 35 StVO – Abs. 1



Die Befreiung von den Vorschriften der StVO ...
... ist aus systematischen Gründen nicht möglich von:

§ 19 StVO – Bahnübergänge

(1) Schienenfahrzeuge haben Vorrang

1. auf Bahnübergängen mit Andreaskreuz (Zeichen 201), ...

Der Straßenverkehr darf sich solchen Bahnübergängen nur mit mäßiger Geschwindigkeit nähern.

Fahrzeugführer dürfen an Bahnübergängen (Zeichen 151, 156 bis einschließlich Kreuzungsstück von Eisenbahn und Straße) Kraftfahrzeuge nicht überholen.

§ 35 StVO – Abs. 1



Die Befreiung von den Vorschriften der StVO ...
... ist aus systematischen Gründen nicht möglich von:

§ 21 StVO – Personenbeförderung

(1a) Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, die kleiner als 150 cm sind, dürfen in Kraftfahrzeugen auf Sitzen, für die Sicherheitsgurte vorgeschrieben sind, nur mitgenommen werden, wenn Rückhalteeinrichtungen für Kinder benutzt werden,

§ 35 StVO – Abs. 8



Was bedeutet der Begriff
**„gebührende
Berücksichtigung der
öffentlichen Sicherheit
und Ordnung“** ?

§ 35 StVO – Abs. 8



Das Tatbestandsmerkmal erfordert eine
Verhältnismäßigkeitsprüfung:

1. Prüfung der VwV-StVO zu § 35 StVO,
2. Prüfung des Übermaßverbotes,
3. Prüfung der konkreten Fahrweise.

§ 35 StVO – Abs. 8



VwV-StVO zu § 35 Sonderrechte zu den Absätzen 1 und 5

I. Bei Fahrten, bei denen nicht alle Vorschriften eingehalten werden können, sollte, **wenn möglich und zulässig**, die Inanspruchnahme von Sonderrechten durch **blaues Blinklicht zusammen mit dem Einsatzhorn angezeigt werden**.

§ 35 StVO – Abs. 8



Anwendung der VwV-StVO zu § 35 StVO

Prüfung: Außergewöhnliche Sachlage

„wenn möglich“ – Eine Möglichkeit zur Abweichung von der Regel und Verzicht auf eines oder beide Sondersignale ist aus taktischen oder medizinischen Gründen erlaubt.

§ 35 StVO – Abs. 8



Anwendung der VwV-StVO zu § 35 StVO

Prüfung: Außergewöhnliche Sachlage

„und zulässig“ – Die Rechtslage lässt eine Nutzung der Sondersignale zu, d. h. es ist nach dem Fallkatalog des § 38 Abs. 1 StVO zu prüfen, ob überhaupt beide Sondersignale in Kombination hätten genutzt werden dürfen.

§ 35 StVO – Abs. 8



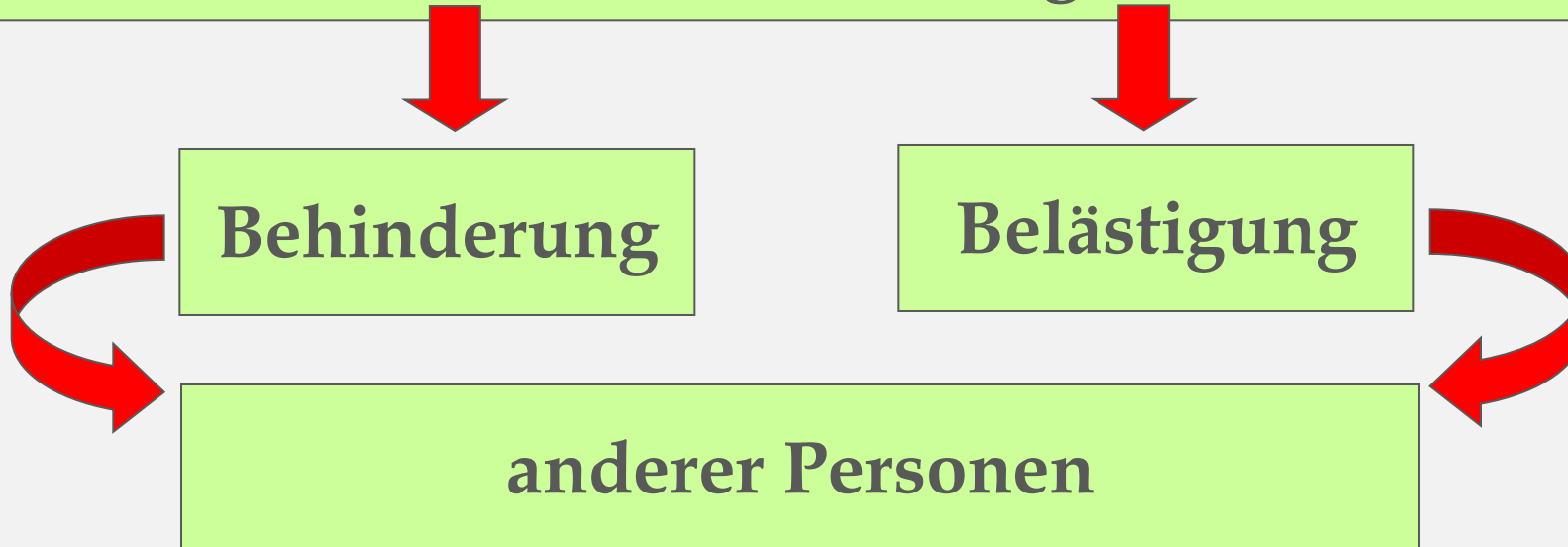
Beurteilung „Übermaßverbot“ (Abs. 8)

Die Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung **erlaubt**

Behinderung

Belästigung

anderer Personen



§ 35 StVO – Abs. 8



Beurteilung „Übermaßverbot“ (Abs. 8)

Die Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung **verbietet**

Gefährdung

Schädigung

anderer Personen

§ 35 StVO – Abs. 8



Das Sonderrecht nach StVO § 35 Abs 5a rechtfertigt nicht die Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit anderer Verkehrsteilnehmer.

**OLG Braunschweig, Beschluss vom 24. Januar 1990 –
Ws 175/89, juris**

§ 35 StVO – Abs. 8



Auch der Sonderrechtsfahrer hat außerhalb von Ausnahmesituationen wie Katastropheneinsätzen aus dem Schadigungsverbot heraus die Pflicht, andere Verkehrsteilnehmer vor Schäden zu bewahren.

**LG Bonn, Urteil vom 09. Januar 2012 – 1 O 276/11,
juris**

§ 35 StVO – Abs. 8



Befindet sich der Sonderrechtsfahrer nur auf einem Übungseinsatz, erlaubt ihm die pflichtgemäße Abwägung der reinen Übungssituation mit der realen Gefährdung eines Verkehrsteilnehmers allenfalls ein vorsichtiges Beharren auf seinen Rechten aber keine grobe Gefährdung. Denn es stehen auf seiner Seite keine realen Rechtsgüter auf dem Spiel, während auf der anderen Seite das Eigentum und die körperliche Unversehrtheit von Verkehrsteilnehmern gefährdet werden kann.

LG Bonn, Urteil vom 09. Januar 2012 – 1 O 276/11, juris

§ 38 StVO



© Müller, IVV Bautzen

Abs. 1
Wegerecht
= Blaulicht + Einsatzhorn

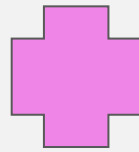
Abs. 2
Warnung vor Gefahr
= Blaues Blinklicht

Abs. 3
Warnung vor Gefahr
= Gelbes Blinklicht

§ 38 StVO – Abs. 1



**Fahrzeug mit
Sondersignalen**



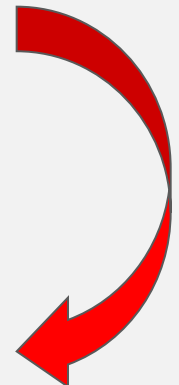
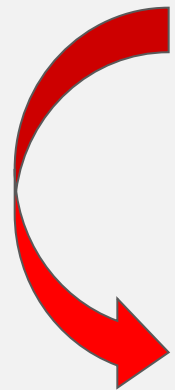
**Höchste Eile
geboten**

1. Retten von Menschenleben
2. Abwenden schwerer Gesundheitsschäden
3. Abwenden von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung
4. Verfolgen flüchtiger Personen
5. Erhalten bedeutender Sachwerte

**Pflicht für andere
Verkehrsteilnehmer**

sofort

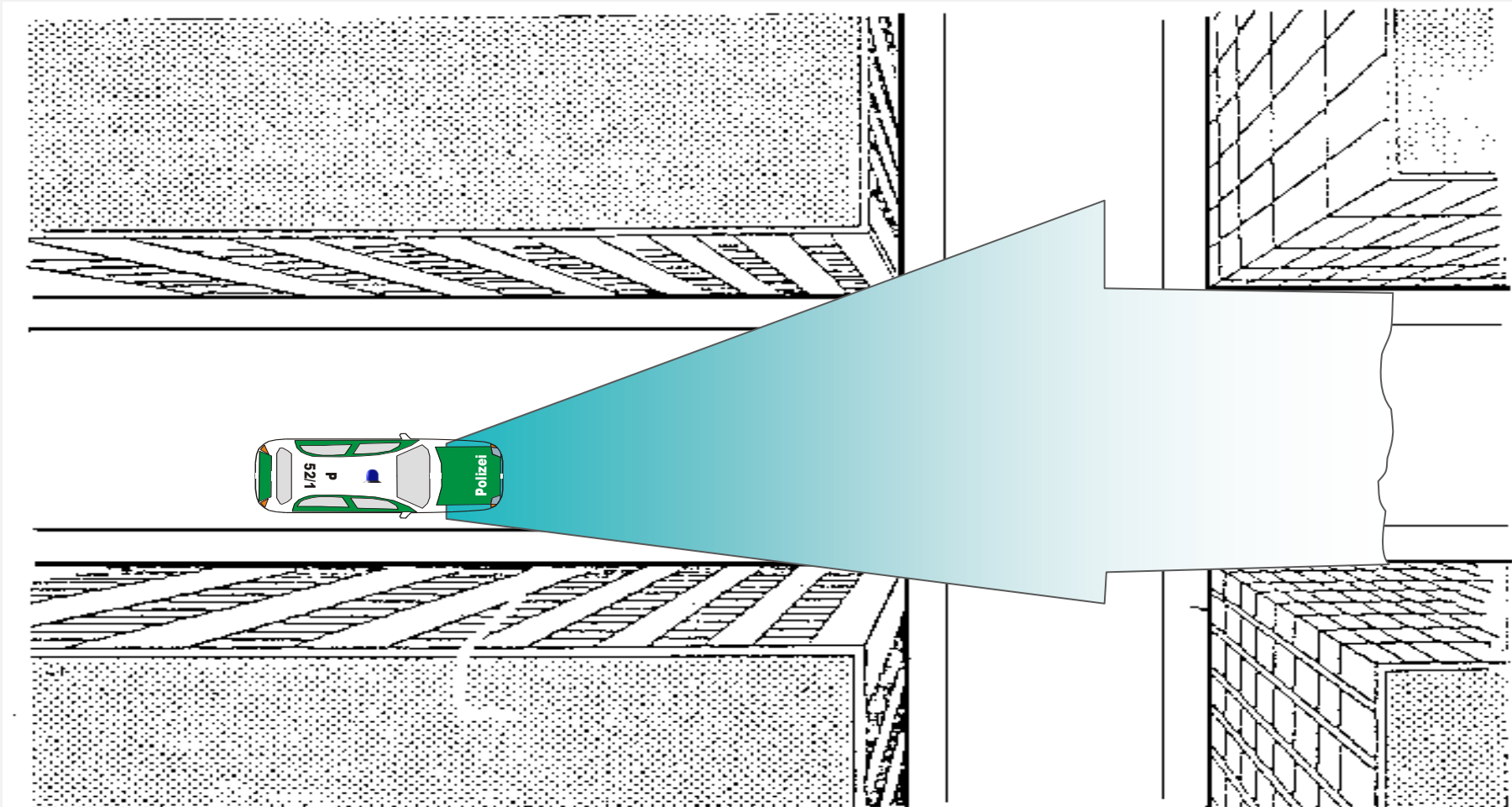
**Freie Bahn
schaffen!**



§ 38 StVO – Abs. 1



Problem der Schallreflexion



§ 38 StVO – Abs. 1



Der Führer eines Rettungsfahrzeugs, der mit Blaulicht und Einsatzhorn bei Rot in eine Straßenkreuzung einfährt, darf dies nur mit einer ihm ein rechtzeitiges Anhalten gestattenden Geschwindigkeit tun, wenn er nicht sicher ist, dass alle Vorfahrtberechtigten das Rettungsfahrzeug wahrgenommen haben und ihm freie Bahn gewähren.

**OLG Braunschweig – Beschl. v. 24.1.1990 – Ws 175/89,
juris**

§ 38 StVO – Abs. 1



Allein durch die Betätigung des Blaulichts wird für andere Verkehrsteilnehmer keine Verpflichtung geschaffen, gemäß § 38 Abs. 1 Satz 2 StVO sofort freie Bahn zu schaffen.

**OLG Celle, Urteil vom 29. September 2010 – 14 U
27/10, juris**

§ 38 StVO – Abs. 1



Kommt es zu einem Unfall, weil ein Rettungswagen bei rotem Ampellicht in eine Kreuzung einfährt und ist nicht erweislich, dass neben dem Blaulicht auch das Martinshorn zuvor in Betrieb gesetzt worden war, kann dies zur Alleinhaftung des Rettungswagenhalters führen.

**Oberlandesgericht des Landes Sachsen-Anhalt,
Urteil vom 21. Juli 2011 – 4 U 23/11, juris**

§ 38 StVO – Abs. 1



§ 38 StVO – Abs. 1



§ 38 StVO – Abs. 2



Nutzung von Blaulicht ohne Einsatzhorn

Zur Warnung an Unfallstellen

Zur Warnung an Einsatzstellen

Bei Einsatzfahrten ohne Wegerecht

Zur Begleitung von Fahrzeugen

Fahrten geschlossener Verbände

Strafrecht



**§ 35 StVO
Sonderrechte**

**befreien nicht von
den Vorschriften
des StGB**

Der Praxisfall



Der Praxisfall



Video Unfall Hamburg-Tonndorf



<https://www.youtube.com/watch?v=z3GK6UWFi08>

Der Praxisfall



6. Juli 2011, 14:28 Uhr, Hamburg-Tonndorf

Löschfahrzeug rast in Linienbus: Zwei Tote, 21 Verletzte

- Auf der Stein-Hardenberg-Straße hat sich um 14.10 Uhr ein schwerer Unfall zwischen einem Löschfahrzeug der Feuerwehr und einem Linienbus ereignet.
- Eine 62-jährige Frau und ein 78-jähriger Mann, die im Bus saßen, wurden so schwer verletzt, dass sie ihren Verletzungen am Unfallort erlagen.
- Quelle: Polizei Hamburg / Bilder: CityNewsTV, Hamburg.

Der Praxisfall



- Der wegen fahrlässiger Tötung und fahrlässiger Körperverletzung angeklagte Feuerwehrmann ist vom Hamburger Landgericht zu **sechs Monaten Haft auf Bewährung** verurteilt worden.
- Die Staatsanwältin hatte in ihrem Plädoyer gesagt, der 28-Jährige sei mit 63 km/h in die Kreuzung gefahren, auch habe er dabei das Martinshorn nicht eingeschaltet. Damit habe er seine Sorgfaltspflicht verletzt.
- Der Angeklagte schwieg bis zuletzt.

Der Praxisfall



Der Fahrer eines Einsatzfahrzeuges der Feuerwehr verletzt regelmäßig seine Pflichten als Fahrer eines mit Sonderrechten fahrenden Fahrzeugs, wenn er bei eingeschalteten Sonderrechten in Form von Martinshorn und Blaulicht mit einer Geschwindigkeit von 63 km/h auf den Kreuzungsbereich zufährt.

**LG Hamburg, Urteil vom 18. September 2012 – 628 Kls
3/12, juris**

Der Praxisfall



Zwar haben die übrigen Verkehrsteilnehmer nach § 38 Abs. 1 Satz 2 StVO bei eingeschaltetem Blaulicht und eingeschaltetem Martinshorn dem Einsatzfahrzeug freie Bahn zu schaffen und das Wegerecht zu gewähren. Dennoch aber ist der Fahrer des Einsatzfahrzeugs verpflichtet, sicherzustellen, dass ihm tatsächlich freie Fahrt geschaffen wird.

**LG Hamburg, Urteil vom 18. September 2012 – 628 Kls
3/12, juris**

Der Praxisfall



Wenn der Fahrer eines Einsatzfahrzeugs bereits seit mehr als 5 Jahren als Fahrer tätig ist und eine Vielzahl von Einsätzen gefahren ist, wusste er, dass die eingeschalteten Sonderrechte kein automatisches Vorfahrtsrecht bedeuten, sondern dass ein Einsatzfahrer sich grundsätzlich dennoch vergewissern muss, dass ihm das Wegerecht gewährt wird, bevor er bei Rotlicht in eine Kreuzung einfährt.

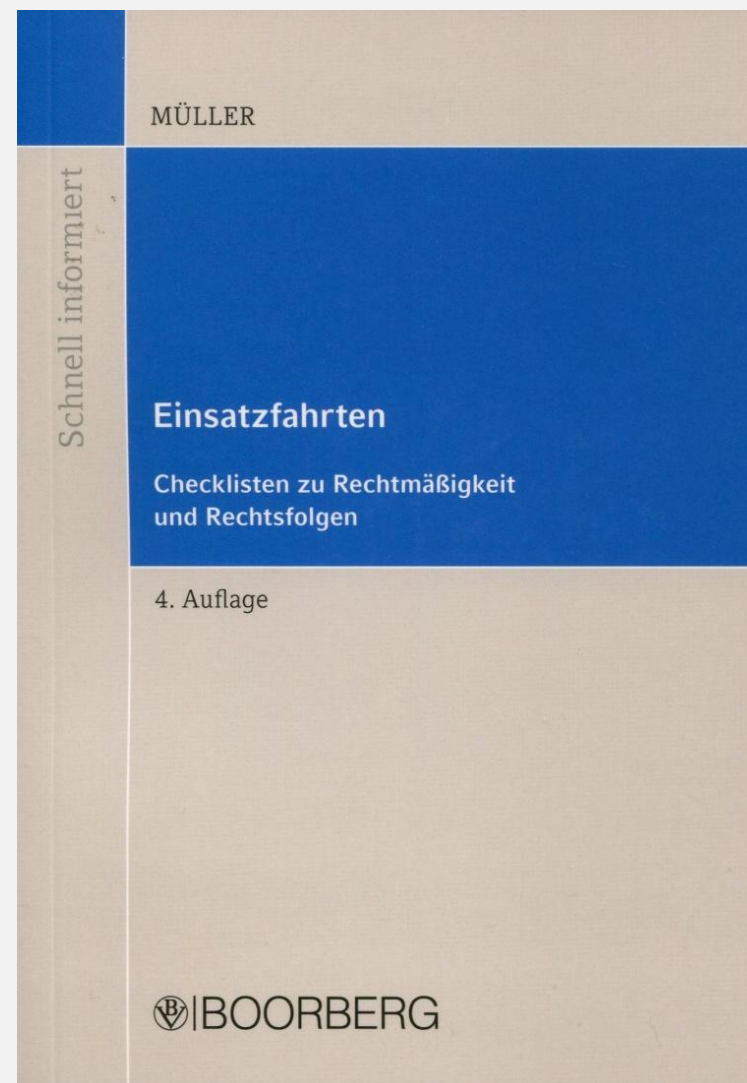
**LG Hamburg, Urteil vom 18. September 2012 – 628 Kls
3/12, juris**

Fachliteratur



Müller, Dieter
Einsatzfahrten

Richard Boorberg Verlag
4. Aufl. 2015
ISBN 978-3-415-05519-3
Taschenbuch mit 128 Seiten
12,80 €



Fachinformationen



Facebook page for "Verkehrssicherheit" (@ivvbautzen). The page features a cover photo of a multi-lane highway with several cars driving. The left sidebar shows the profile picture (a vertical bar with red, yellow, and green circles) and the name "Institut für Verkehrsrecht Verkehrsve Bautzen". The top navigation bar includes "Seite", "Nachrichten", "Benachrichtigungen", "Statistiken", "Beitragsoptionen", "Einstellungen", and "Hilfe". The bottom of the post area has interaction buttons: "Gefällt mir", "Nachricht senden", "Mehr", and a blue button labeled "+ Button hinzufügen".

<https://www.facebook.com/ivvbautzen/>

Fachinformationen



Institut für
Verkehrsrecht und
Verkehrsverhalten
Bautzen

- Home
- Aktuell
- Tätigkeitsfelder
- Medien
- Verkehrspolitik
- Verkehrsgesetze
- Arbeitsbasis
- Qualifikation



<http://www.ivvbautzen.de/>